

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Eveline Bohnenblust, Leiterin Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements

Telefon : + 41 (061) 267 89 00

E-Mail : eveline.bohnenblust@bs.ch

Datum : 3. September 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 17. Oktober 2019** an folgende E-mail Adresse: cannabisarzneimittel@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
BS	Die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes "Cannabisarzneimittel" wird sehr begrüsst. Dadurch wird der Zugang zu Cannabisarzneimitteln stark vereinfacht. Auch die offene Haltung gegenüber Indikationen, Darreichungsformen und Zubereitungen wird befürwortet. Dies ermöglicht nicht nur eine individualisierte Behandlung der Patientinnen und Patienten, sondern auch eine laufende Anpassung an die schnellen Veränderungen im Cannabisbereich.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	BetmG Art. 8	Die Aufhebung des Verkehrsverbots für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis zu medizinischen Zwecken sowie die damit verbundene Zulassung des kommerziellen Exports werden befürwortet. Dadurch wird das Heilpotenzial von Cannabis besser ausgeschöpft und ein für die Schweiz neuer Wirtschaftszweig ermöglicht.	
BS		Dass anstatt rechtlicher Einschränkungen betreffend Indikationen, Darreichungsformen und Zubereitungen Behandlungsempfehlungen definiert werden, wird unterstützt. Insbesondere wird es als wichtig erachtet, dass im Rahmen der Empfehlungen Angaben zu THC-/CBD-Gehalt gemacht werden, damit die Ärztinnen und Ärzte eine Orientierungshilfe haben.	
BS	TStG Art. 5 Bst. e	Gerade vor dem Hintergrund, dass Cannabisarzneimittel noch nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, wird der Ausschluss von der Tabaksteuer äusserst begrüsst. Es ist jedoch zentral, dass der Preis von Cannabisarzneimitteln nicht massiv über dem Schwarzmarktpreis liegt und dass eine möglichst rasche Lösung zur Vergütung von Cannabisarzneimitteln gefunden wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Patientinnen und Patienten sich aufgrund des hohen Preises weiterhin versucht sehen, Cannabis auf dem Schwarzmarkt zu beschaffen. Aus diesem Grund werden die Bemühungen des BAG zur Klärung der Aufnahme von Cannabisarzneimitteln in die Spezialitätenliste und	

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

		Arzneimittelliste mit Tarif sowie die damit verbundene Vergütung unterstützt.	
		<p>Durch den Wegfall der Einzelfallbewilligung verlagert sich die Kontrolle weg vom Bund hin zu den Kantonen. Da die Behandlungsmöglichkeiten mit Cannabisarzneimitteln sehr breit ausfallen, sind die Kantone an entsprechenden Daten und wissenschaftlichen Evaluationen interessiert. Die Erfahrungen aus der methadongestützten Behandlung zeigen, dass sich dafür eine Meldepflicht sehr bewährt. Publikationen in renommierten medizinischen Journals machen deutlich, dass aufgrund der Daten auch international relevante Erkenntnisse gewonnen werden können.</p> <p>Es wird eine, auf die ersten Jahre zeitlich begrenzte, schweizweite begleitende Datenerhebung basierend auf einem obligatorischen Meldesystem für Cannabis zu medizinischen Zwecken angeregt. Dies entspricht auch dem Vorgehen in anderen Ländern wie Deutschland und Dänemark. Die Datenerfassung kann elektronisch erfolgen, womit sich der Aufwand für die Ärzteschaft in Grenzen hält.</p>	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung